

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 12.07.2023

43. Stück

---

220. Richtlinie: Richtlinie zum Umgang mit Hinweisen auf Fehlverhalten („Whistleblowing-Richtlinie“)  
221. Ausschreibung von Stellen  
221.1. Ausschreibung von Professuren
- 

#### **Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)**

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

[https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte\\_vollmachten.liste](https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste)

## 220. Richtlinie: Richtlinie zum Umgang mit Hinweisen auf Fehlverhalten („Whistleblowing-Richtlinie“)

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 18.04.2023 gemäß § 22 Abs. 1 UG idgF folgende Richtlinie beschlossen hat:

## Richtlinie zum Umgang mit Hinweisen auf Fehlverhalten („Whistleblowing-Richtlinie“)

### Präambel

Die Medizinische Universität Graz (Med Uni Graz) begrüßt die Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene im Bereich des sog. „Whistleblowing“ und die gesetzliche Verankerung entsprechender Instrumente. Die vorliegende Richtlinie soll es Hinweisgeber\*innen an der Med Uni Graz ermöglichen, auf Missstände hinzuweisen, ohne Repressalien welcher Art auch immer befürchten zu müssen, während die Med Uni Graz umgekehrt rechtzeitig und intern auf die Meldungen reagieren und etwaig notwendige Korrekturen vornehmen bzw. einleiten kann.

### 1. Zweck und Geltungsbereich

#### 1.1. Zweck

Die Richtlinie zum Umgang mit Hinweisen auf Fehlverhalten (im Folgenden „Whistleblowing-Richtlinie“) dient der Umsetzung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes i.d.g.F (HSchG) an der Med Uni Graz.

#### 1.2. Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Die Whistleblowing-Richtlinie regelt die Zuständigkeiten und das Vorgehen, wenn Personen gem. Punkt 1.4. Zugang zu Informationen haben, welche auf Verstöße in den folgenden Bereichen schließen lassen:
  1. Öffentliches Auftragswesen
  2. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche
  3. Produktsicherheit und -konformität
  4. Verkehrssicherheit
  5. Umweltschutz
  6. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
  7. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
  8. Öffentliche Gesundheit
  9. Verbraucherschutz
  10. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
  11. Finanzielle Interessen der Union (im Sinne von Artikel 325 AEUV<sup>1</sup>)
  12. Straftaten nach den §§ 302 bis 309 StGB<sup>2</sup> (Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme, Vorteilszuwendung, etc.)

---

<sup>1</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

<sup>2</sup> Strafgesetzbuch

13. Binnenmarktvorschriften (im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV), einschließlich Vorschriften über Wettbewerbsrecht und staatliche Beihilfen sowie Körperschaftsteuerrecht
- 2) Jedenfalls nicht über die Whistleblowing-Stelle der Med Uni Graz zu melden sind Verstöße, die in den Zuständigkeitsbereich der steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft fallen (insb. Patient\*innenbetreuung).

### 1.3. Verstöße

- 1) Als Verstöße gelten rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen, erhebliche Missstände und Unregelmäßigkeiten in den in Punkt 1.2. Abs. 1 angeführten Bereichen.
- 2) Gegenstand eines Hinweises im Sinne dieser Richtlinie sind Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über tatsächliche oder potentielle Verstöße sowie Versuche der Verschleierung solcher Verstöße an der Med Uni Graz.
- 3) Wenn Verstöße frühzeitig erkannt und gemeldet werden, können entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet und möglicher Schaden von der Med Uni Graz und den Universitätsangehörigen abgewendet werden.
- 4) Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschung und Lehre unterliegen nicht dieser, sondern der Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis und werden weiterhin durch die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis beurteilt.
- 5) Punkt 11 des Verhaltenskodex der Med Uni Graz bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Demnach können bei Kenntnis von Verstößen gegen Dienstpflichten alternativ nach wie vor die\*der jeweilige Dienstvorgesetzte bzw. direkt das Rektorat oder die Stabstelle Compliance informiert werden. Im Falle von Dienstrechtsverletzungen im Sinne des Beamtendienstrechts hat die\*der Dienstvorgesetzte gemäß § 109 Abs. 1 BDG vorzugehen und im Dienstweg Anzeige an das Amt der Med Uni Graz als Dienstbehörde erster Instanz zu erstatten.

### 1.4. Persönlicher Geltungsbereich

Potentielle Hinweisgeber\*innen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind Mitarbeiter\*innen (einschließlich überlassene Arbeitskräfte) der Med Uni Graz, die aufgrund laufender oder früherer beruflicher Verbindung zur Med Uni Graz Informationen über Verstöße gem. Punkt 1.3. erlangt haben.

### 1.5 Schutz von Hinweisgeber\*innen

- 1) Hinweisgeber\*innen, die Grund zur Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Sachverhalte der Wahrheit entsprechen, werden gem. §§ 20 ff. HSchG vor jeder Art von Repressalien bzw. negativen Konsequenzen vonseiten der Med Uni Graz aufgrund ihrer Meldung geschützt.
- 2) Anonyme Hinweisgeber\*innen haben Anspruch auf Schutz gem. Abs. 1, wenn als Folge ihres anonym gegebenen Hinweises ihre Identität ohne ihr Zutun anderen bekannt wird und die Hinweisgebung Abs. 1 entspricht.

## 2. Meldung von Hinweisen auf Fehlverhalten

### 2.1. Form der Hinweise

- 1) Hinweise müssen möglichst konkret und präzise formuliert und in gutem Glauben gegeben werden.
- 2) Hinweise, die offenkundig falsch gegeben werden, sind von der Whistleblowing-Stelle gem. § 6 Abs 4 HSchG mit der Nachricht zurückzuweisen, dass derartige Hinweise Schadenersatzansprüche begründen und gegebenenfalls gerichtlich oder als Verwaltungsübertretungen (§ 24 Z 4 HSchG) verfolgt werden können.
- 3) Hinweisgeber\*innen, die offenkundig falsche, nicht ernst gemeinte oder irreführende Hinweise abgeben, haben keinen Anspruch auf Schutz vor Repressalien gem. Punkt 1.5.

### 2.2. Med Uni Graz-interne Whistleblowing-Stelle („Whistleblowing-Stelle“)

- 1) Die folgenden Personen werden mit der Funktion der Whistleblowing-Stelle an der Med Uni Graz beauftragt:
  - a. Leiter\*in Stabsstelle Compliance
  - b. Leiter\*in Stabsstelle Interne Revision (1. Vertreter\*in)
  - c. Leiter\*in Organisationseinheit Recht und Risikomanagement (2. Vertreter\*in)
- 2) Die Whistleblowing-Stelle hat bei der Entgegennahme und Behandlung von Hinweisen unparteilich und unvoreingenommen vorzugehen.

### 2.3. Interner Meldekanal

- 1) Hinweise können über das webbasierte Hinweisgebersystem, abrufbar unter [medunigraz.vispato.com](https://medunigraz.vispato.com), gemeldet werden. Das System erlaubt keinen technischen Rückschluss auf die Person der\*des Hinweisgeberin\*Hinweisgebers.
- 2) Die Whistleblowing-Stelle hat jede Meldung so zu bearbeiten, dass die Identität der\*des Hinweisgeberin\*Hinweisgebers sowie etwaiger im Hinweis genannter weiterer Personen bestmöglich gewahrt bleibt und hat diesbezügliche Wünsche der\*des Hinweisgeberin\*Hinweisgebers (z.B.: keine direkte Befassung der Abteilung „X“ o.Ä.) bei der Bearbeitung abzuwägen. Dies gilt auch für alle Informationen, aus denen die Identität der\*des Hinweisgeber\*in direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

### 2.4. Verfahren bei Meldung von Hinweisen

- 1) Jeder eingegangene Hinweis ist von der Whistleblowing-Stelle zunächst dahingehend zu überprüfen, ob Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit der Whistleblowing-Stelle in Zweifel zu ziehen. Die Mitglieder der Whistleblowing-Stelle sind dabei verpflichtet, sämtliche Informationen, die zur Beurteilung notwendig sind, insbesondere ein allfälliges Naheverhältnis zu den vom gemeldeten Sachverhalt betroffenen Personen, offenzulegen. Wird die Befangenheit eines Mitglieds der Whistleblowing-Stelle festgestellt, ist dieses aus allen weiteren diesen Hinweis betreffenden Agenden herauszuhalten. Über das Vorliegen eines

Befangenheitsgrundes beschließt die Whistleblowing-Stelle mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist entsprechend zu dokumentieren.

- 2) Die Whistleblowing-Stelle bestätigt der\*dem Hinweisgeber\*in spätestens nach 7 Kalendertagen den Eingang des Hinweises. Auf Ersuchen der\*des Hinweisgeber\*in, dem spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen zu entsprechen ist, hat eine Zusammenkunft zur Besprechung des Hinweises stattzufinden.
- 3) Die Whistleblowing-Stelle hält mit der\*dem Hinweisgeber\*in, sofern möglich, Kontakt und ersucht die\*den Hinweisgeber\*in bei Bedarf um weitere Informationen bzw. Unterlagen.
- 4) Die Whistleblowing-Stelle beurteilt im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung zunächst, ob der Hinweis in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie gem. Punkt 1.2 fällt und die vorliegenden Informationen hinreichend konkret sind, um einen potenziellen Verstoß gem. Punkt 1.3. erkennen zu lassen.
- 5) Offensichtlich unplausible iSd. Abs. 4, offensichtlich nicht ernst gemeinte sowie irreführende Hinweise sind von der Whistleblowing-Stelle im 4-Augen-Prinzip mit einer weiteren in Punkt 2.2. Abs. 1 genannten Person einvernehmlich zurückzuweisen. Kann keine Einstimmigkeit erreicht werden, ist der Hinweis als plausibler Hinweis zu behandeln.
- 6) Bei begründetem Anfangsverdacht gem. Abs. 4 informiert die Whistleblowing-Stelle die\*den Rektor\*in über den Inhalt des Hinweises.
- 7) Die\*Der Rektor\*in entscheidet über die Einleitung weiterer Folgemaßnahmen<sup>3</sup> und benennt die für die weitere Bearbeitung gegebenenfalls zuständige(n) Stelle(n). Die Whistleblowing-Stelle erhält rechtzeitig vor Ablauf der Frist von 3 Monaten ab Bestätigung des Eingangs des Hinweises eine Information, ob und falls ja, welche Folgemaßnahmen ergriffen wurden.
- 8) Die Identität der Hinweisgeberin\*des Hinweisgebers ist jederzeit geheim zu halten.
- 9) Die\*Der Hinweisgeber\*in erhält spätestens 3 Monate ab Bestätigung des Eingangs des Hinweises eine Rückmeldung über die interne Untersuchung bzw. die Einleitung allfälliger Folgemaßnahmen oder eine Information über die Ablehnung des Hinweises.

## 2.5. Hinweise betreffend das Rektorat

- 1) Richtet sich ein Hinweis gegen die\*den Rektor\*in oder das gesamte Rektorat, oder ist aufgrund der Befassung der\*des Rektor\*in mit einer Gefährdung von Folgemaßnahmen zu rechnen, wird nur die\*der Vorsitzende des Universitätsrates von der Whistleblowing-Stelle über den Hinweis informiert. Die Einleitung von etwaigen Folgemaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der\*dem Vorsitzenden des Universitätsrates.
- 2) Abs. 1 gilt nicht, sofern die Whistleblowing-Stelle im 4-Augen-Prinzip mit einer weiteren in Punkt 2.2. Abs. 1 genannten Person einvernehmlich zu dem Schluss kommt, dass eine direkte Befassung der\*des Rektor\*in unbedenklich ist, weil es

---

<sup>3</sup> „Folgemaßnahme“ gem. § 5 Z 3 HSchG: „ab der Abgabe oder infolge eines Hinweises ergriffene Maßnahme (...) wie die Prüfung der Stichhaltigkeit des Hinweises, interne Nachforschungen, Ermittlungen, oder die Veranlassung, Einleitung, Durchführung oder Beendigung eines Verfahrens oder sonstige Maßnahme zum weiteren Vorgehen gegen den Verstoß, zur Strafverfolgung oder zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes“

keinerlei Anhaltspunkte für eine etwaige Gefährdung von Folgemaßnahmen gibt, obwohl sich der Hinweis formal gegen die\*den Rektor\*in oder das gesamte Rektorat richtet. In diesem Fall erfolgt die Bearbeitung des Hinweises entsprechend Punkt 2.4.

### 3. Berichterstattung

Die Whistleblowing-Stelle erstattet dem Rektorat zu Jahresbeginn überblicksmäßig Bericht über die eingegangenen Hinweise im Vorjahr.

### 4. Inkrafttreten

Die Whistleblowing-Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

## 221. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) Bewerber\*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

**Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Innere Medizin und Kardiologie**

Kennung KA-KARDI-2023-002302  
Universitätsklinik für Innere Medizin  
Klinische Abteilung für Kardiologie  
Beschäftigungsausmaß 87,5%  
bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Klinischen Abteilung für Kardiologie

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Kenntnisse und Erfahrung in Echokardiographie
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Wissenschaftliche Publikationen idealerweise auf dem Gebiet kardiovaskuläre Immunologie

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (AAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 55.303,92** (inkl. Ärztezulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Im klinischen Bereich werden Bewerber\*innen mit nachgewiesener COVID-19-Immunsierung bei sonst gleichzuhaltender Eignung bevorzugt aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **03. August 2023**.

**Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde**  
Kennung UK-HNO-2023-002367  
Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde  
Beschäftigungsausmaß 100%  
befristet auf die Dauer der Abwesenheit

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Klinische Erfahrung in HNO Heilkunde und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 55.303,92** (inkl. Ärztezulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Im klinischen Bereich werden Bewerber\*innen mit nachgewiesener COVID-19-Immunsierung bei sonst gleichzuhaltender Eignung bevorzugt aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **03. August 2023**.

**Wiederholung der Ausschreibung:**

**Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Nuklearmedizin**  
 Kennung KA-NUKLR-2023-002378  
 Universitätsklinik für Radiologie  
 Klinische Abteilung für Nuklearmedizin  
 Beschäftigungsausmaß 100%  
 bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 55.303,92** (inkl. Ärztezulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Im klinischen Bereich werden Bewerber\*innen mit nachgewiesener COVID-19-Immunsierung bei sonst gleichzuhaltender Eignung bevorzugt aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **03. August 2023**.

**Wiederholung der Ausschreibung:**

**Universitäre\*r Fachärztin\*Facharzt für Nuklearmedizin**  
 Kennung KA-NUKLR-2023-002379  
 Universitätsklinik für Radiologie  
 Klinische Abteilung für Nuklearmedizin  
 Beschäftigungsausmaß 100%  
 befristet auf 6 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Nuklearmedizin
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin\*Facharzt für Nuklearmedizin
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungsk Kooperationen, erfolgreiche Drittmittelinwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (internes Karriereprogramm zur\* zum Research Professor, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Vertiefte klinische und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Nuklearmedizin
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 70.348,32** (inkl. Ärztezulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Im klinischen Bereich werden Bewerber\*innen mit nachgewiesener COVID-19-Immunsierung bei sonst gleichzuhaltender Eignung bevorzugt aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **03. August 2023**.

## 221.1. Ausschreibung von Professuren

### Universitätsprofessur für

#### **Kinder- und Jugendheilkunde mit besonderer Berücksichtigung der Neonatologie gem. § 98 UG**

an der Klinischen Abteilung für Neonatologie der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde

Die Klinische Abteilung für Neonatologie erfüllt zentrale Aufgaben in Forschung, Lehre und Patient\*innenbetreuung im Verbund der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde. Eingebettet im LKH-Universitätsklinikum ist es die Aufgabe dieser Klinischen Abteilung, die klinikinternen Forschungs-, Lehr- und Behandlungsschwerpunkte weiterzuentwickeln und ihre Arbeit in translationale Forschungsschwerpunkte der Universitätsmedizin einzubringen. Die Klinische Abteilung für Neonatologie erfüllt den Versorgungsauftrag im gesamten Leistungsspektrum des Fachbereichs und fungiert als Österreichisches Referenzzentrum für spezielle Erkrankungen der Neugeborenenperiode mit dem Schwerpunkt angeborene Fehlbildungen. Das Einzugsgebiet umfasst die gesamte Steiermark wobei jährlich ca. 850 Früh- und Neugeborene stationär betreut werden.

**Die\*Der für die Leitungsfunktion der Klinischen Abteilung für Neonatologie vorgesehene Universitätsprofessor\*in wird mit den folgenden zentralen Aufgaben betraut:**

- Regionale, nationale und internationale Vertretung des fachlichen Schwerpunktes Neonatologie in Forschung, Lehre und Patient\*innenbetreuung
- Fachliche und organisatorische Leitung der Klinischen Abteilung für Neonatologie
- Eigenverantwortliche klinische Tätigkeit sowie Forschung und Lehre im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde, dies mit besonderer Berücksichtigung der Neonatologie
- Sicherstellung forschungsgeleiteter Lehre für den Fachbereich Kinder- und Jugendheilkunde m.b.B.d. Neonatologie für die Studien Human- und Zahnmedizin (Lernzielkatalog: <https://api.medunigraz.at/redirect/RiitVK77qeOHD0HV>) verbunden mit maßgeblichem Engagement in der Abhaltung und Weiterentwicklung universitärer Lehre
- Ausbau bestehender sowie Etablierung neuer klinikinterner Forschungs- und Behandlungsschwerpunkte in enger Abstimmung mit anderen operativen und nichtoperativen Fachdisziplinen
- Intensivierung der Kooperation mit den weiteren klinischen und vorklinischen Einrichtungen
- Strukturierte Nachwuchsförderung, insbesondere von Wissenschaftler\*innen
- Kooperative Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde gemeinsam mit den anderen Führungskräften und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den bestehenden gemeinsamen Einrichtungen

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung in Humanmedizin
- Fachärztin\*Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde oder gleichwertige ausländische Qualifikation mit Zusatz-/Schwerpunktausbildung in Neonatologie
- Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Befähigung
- Mehrjährige profunde klinische Erfahrung im Gebiet der Neonatologie inkl. der Versorgung von extrem unreifen Frühgeborenen - sowie zumindest in einem, der folgenden zwei Versorgungsschwerpunkte: Versorgung von Neugeborenen mit angeborenen Fehlbildungen bzw. Erstversorgung von Neugeborenen mit angeborenen Herzfehlern
- Mehrjährige Führungs- und Managementenerfahrung
- Kontinuierliche wissenschaftliche Publikationstätigkeit im Gebiet der Neonatologie unter besonderer Berücksichtigung translationaler und klinischer Forschung
- Nachweis von Lehrerfahrung in diesem Fachgebiet

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Mehrmonatiger Forschungsaufenthalt an einer anderen Forschungsinstitution als die, an der die Ausbildung zum Sonderfach erfolgt ist
- Nachweis der erfolgreichen kontinuierlichen Einwerbung (inter-)nationaler Projektmittel
- Erfahrung in pädiatrischer Intensivmedizin
- Erfahrung in der Durchführung von Extrakorporaler Membranoxygenierung (ECMO)
- Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien
- Bereitschaft zu enger interdisziplinärer Kooperation im Bereich der fetalen Medizin
- Visionäre dynamische Gestaltungsmotivation
- Qualifikationen in Genderkompetenz und Diversitymanagement sowie Interesse an der Integration von Genderaspekten im Bereich der Forschung und Lehre
- Organisations- und Motivationsgeschick
- Empathie sowie hohe kommunikative und soziale Kompetenz

Sie werden als Universitätsprofessor\*in für Kinder- und Jugendheilkunde m.b.B.d Neonatologie unbefristet an der Medizinischen Universität Graz angestellt und sind für die Leitung der Klinischen Abteilung für Neonatologie vorgesehen. Die Bestellung zum\*zur Leiter\*in der Klinischen Abteilung erfolgt unter Zugrundelegung des § 32 Universitätsgesetz 2002.

Das Gehalt für diese Position ist Gegenstand der Berufungsverhandlung.

(Gesetzliche Information: Mindestentgelt auf Basis der Einstufung nach Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 49 Abs. 1 KV).

Wir freuen uns über Ihre Onlinebewerbung im Berufungsportal der Medizinischen Universität Graz und ersuchen Sie um Abschluss der Onlinebewerbung bis **spätestens 27.09.2023**.

Das Berufungsportal finden Sie unter folgendem Link:

<https://berufungsportal.medunigraz.at>. Weitere Informationen erhalten Sie nach Registrierung und Login.

Kontakt: [rektor@medunigraz.at](mailto:rektor@medunigraz.at)

Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

Mit 1. Juli 2023 gilt: Im klinischen Bereich werden Bewerber\*innen mit nachgewiesener COVID-19-Immunsisierung bei sonst gleichzuhaltender Eignung bevorzugt aufgenommen.

**Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF**

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
Rektor